

R I C H T L I N I E N Z U R  
GRÜNGESTALTUNG DES TEILBEBAUUNGSGEBIETES Va

---

1. Privates Grün: Im gesamten Teilbebauungsgebiet sind die planerisch festgelegten Begrenzungslinien des Vorgartengrüns und die Anordnung der Pflanzungen rechtsverbindlich. Die Anlage und die Pflege gehen auf Kosten der Grundstückseigentümer. Innerhalb dieser ausgewiesenen Grünzonen dürfen keine gemüse- und obstbaulichen Kulturen angepflanzt werden. Die Trennung der Vorgärten von Grundstück zu Grundstück durch hohe Zäune, Mauern und geschlossene Abpflanzungen ist zu vermeiden (s. auch Abs. 5 der rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung). Im Bereiche der Nebenerwerbsiedlungen ist die Trennung untersagt.
2. Öffentliches Grün: Die nachfolgend aufgeführten Flächen liegen auf gemeindeeigenem Grund und werden durch die Stadt angelegt und unterhalten:  
der 7 m breite Grünzug entlang des Hainsterbaches (das ist eine Pflanzung von 5 m Breite und einem Fussweg von 2 m Breite),  
die Böschungen entlang der Strasse C - C' - H' und über H,  
die steiler sind als 1,2 Neigungeverhältnis,  
die ausgewiesenen Flächen an den Strassengabelungen H', G und F sowie der Grünstreifen auf der Südseite des Fussweges B - B',  
die Böschungen zwischen der B 27 und dem Parallelweg bis zur Strassengabelung D.
3. Sonderflächen: Der Ausbau und die Erhaltung eines ca. 1,400,00 qm grossen Areals als Vogelschutzgehölz an den Ostseiten der Grundstücke Nr. 7590 und 7591 entlang der Hainstädter Strasse ist Aufgabe der Stadt Buchen. Eingriffe durch Unbefugte ist untersagt.

4. Die Anwendung der Pflanzungen: Rechtsverbindlich sind die für jede Strasse besonders ausgewiesenen Bepflanzungsformen wie folgt:

Strasse C, C' - H', H

Hangseits und talwärts aufgeleckerte Gruppenpflanzungen

Strasse C' und H'

Talwärts durchgehend gepflanzte locker wachsende Blütenhecke als öffentliches Grün an Steilböschungen, hangseits an Böschungen lockere Gruppenpflanzung ebenfalls als öffentliches Grün.

Strasse C' B - G' H

Talwärts durchgehend gepflanzte locker wachsende Blütenhecke, hangseits lockere Gruppenpflanzung und besonderer Berücksichtigung der durchgehend abzupflanzenden vorgesehenen Parkbuchten.

Strasse E' - E bis zur Grünanlage G

Talwärts durchgehend gepflanzte lockere Blütenhecke, hangseits bis F G aufgeleckerte Gruppenpflanzung.

Strasse A - B und A - D - E

Durchgehend lockere Blütenpflanzung mit dahinter liegenden eingestreuten Pflanzgruppen.

Entlang der B 27 und der Mainstädter Strasse

Aufgeleckerte Gruppenpflanzungen u. besonderer Berücksichtigung der durchgehend abgepflanzten Strassen-Aussenkurven mit durchgehend höher wachsenden Gehölzen zur Leitlinienführung und als Lärmschutz.

5. Die Verwendung der Gehölze:

Baumpflanzungen: Die planerisch ausgewiesenen Baumgruppen und Einzelblüme sind plangemäss zu pflanzen. Zur Verwendung kommen bodenständige Holzarten wie Winterlinde, Berg- und Spitzahorn, Stieleiche, Buchen, Ebereschen und vereinzelt Weissbirken.

Im Bereiche der Nebenerwerbs-Siedlungen mit kleineren Grundstücken können auch Obstbäume - plangemäss - verwendet werden.

Gehölzpflanzungen: Die angegebenen Vorgarten- und Strassenpflanzungen des öffentlichen sowie des privaten Grüns werden in grösseren Gruppen mit 5 - 7 - 9 Gehölzen einer Art zusammen gepflanzt. Zur Verwendung kommen nur einheimische Gehölze wie z.B. Cornel- und Heckenkirsche, Feldahorn, Hainbuche, Hasel, Liguster, Erle, Hartriegel, Wildrosen und wolliger Schneeball vorwiegend an den Böschungen. Im Bereiche der Vorgärten können auch Gruppen von anspruchslosen Blütengehölzen wie z.B. Forsythie, Gold- und Alpenjohannisbeere, Spiräen, falscher Jasmin, Deutzien und Weigelien, gepflanzt werden.

Die angeführten locker wachsenden Blütengehölze (ohne strengen Schnitt) setzen sich zusammen aus nicht höher als 1,2 m werdenden Blütengehölzen, wie z.B. niedrig bleibende Spiräen, Deutzien, Scheinquitten und Fingersträuchern. Dabei darf nur eine Gehölzart auf einem Grundstück verwendet werden.

Die Ausführungen über die Richtlinien zur Grüngestaltung sind rechtsverbindlich. In jedem Falle sind die geplanten Anlagen genehmigungspflichtig.

ges. Dr. Schmitz  
Bürgermeister